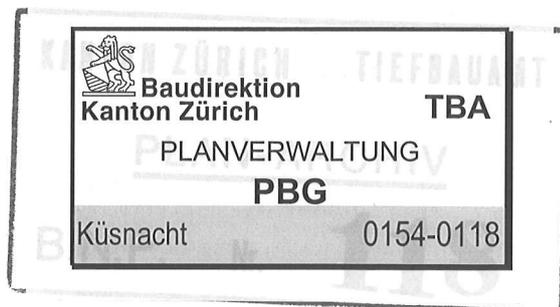


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. April 1995



### 1190. Quartierplan Teien, Küsnacht

Am 6. April 1995 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seiner Beschlüsse Nr. 374 vom 8. Dezember 1994 und Nr. 101 vom 30. März 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Teien.

Gde. Küsnacht

Der Gemeinderat Küsnacht setzte mit Beschluss Nr. 374/1994 den aufgrund von früheren Rekursentscheiden überarbeiteten Quartierplan Teien fest. Dabei nahm er die Aufhebung eines Fuss- und Fahrwegrechtes zugunsten des Grundstückes Kat.-Nr. 7787 und zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 7786 von seinem Beschluss aus, da dagegen noch ein Rekursverfahren anhängig war. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Januar 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Eingabe vom 28. Dezember 1994 zogen die Beschwerdeführer ihre Rechtsmittel zurück, unter Hinweis auf eine am 23. Dezember 1994 öffentlich beurkundete und mit gleichem Datum im Grundbuch eingetragene Vereinbarung betreffend Fuss- und Fahrwegrecht und Baubeschränkung. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 27. Januar 1995 das Verfahren als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekurskommissionen vom 10. Februar 1995 ist gegen den Beschluss Nr. 374 vom 8. Dezember 1994 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die aufgrund des erfolgten Grundbucheintrages notwendige Servitutenbereinigung wurde vom Gemeinderat Küsnacht mit Beschluss Nr. 101 vom 30. März 1995 nachträglich noch vorgenommen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Boglerenstrasse, im Osten durch die Grundwiesenstrasse und Alte Landstrasse S-5, im Süden durch den Fussweg Kat.-Nr. 6608 und im Westen durch die Zürichstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Einzugsbereiches des in Überarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde Küsnacht.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen neben den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen die Quartierstrasse A, die von der Boglerenstrasse abzweigt, und die von der Alten Landstrasse S-5 abzweigende Quartierstrasse B. Von der Zürichstrasse abzweigend wurde ferner die Quartierstrasse C als Servitutsweg gesichert. Zwischen diesen beiden Quartierstrassen wurde der Fussweg G und zwischen diesem und der Zürichstrasse der Fussweg F sowie ein Fussweg zwischen der Quartierstrasse B und dem bestehenden Fussweg Kat.-Nr. 6608 ausgeschieden.

Die an der Quartierstrasse A auf 17,10 m, an der Quartierstrasse B auf 16,60 m und am Fussweg G auf 14,00 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser beiden Strassen und des Weges. Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Boglerenstrasse werden die Baulinien der letzteren teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan an der Boglerenstrasse, der Grundwiesenstrasse, der Alten Landstrasse S-5 und der Zürichstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen. Die mit RRB Nr. 471/1940 festgesetzten Verkehrsbaulinien für die ursprünglich geplante Rampenstrasse werden im Gebiet des

Quartierplans Teien aufgehoben. Für die Quartierstrassen A und B werden Niveaulinien mit einer Höchststeigung von 9,0% festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verlegung der Verfahrenskosten ist mit einem separaten Beschluss des Gemeinderates noch festzusetzen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Küssnacht Nr. 374 vom 8. Dezember 1994 und Nr. 101 vom 30. März 1995 festgesetzte Quartierplan Teien wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**